

76. Hat bei der Auseinandersetzung geschiedener Eheleute, welche in getrennten Güterverhältnissen gelebt haben, die Ehefrau in jedem Falle die Hälfte von einem auf den Namen beider Eheleute gemeinschaftlich angelegenen Kapitale zu beanspruchen?

A.L.R. II. 1 §§ 550. 557. 558, I. 17 § 2.

IV. Civilsenat. Urth. v. 4. Juni 1894 i. S. R. (Wkl.) w. R. (Kf.)
Rep. IV. 396/93.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Rechtsstreit bezweckt die nach dem für getrennte eheliche Güterverhältnisse geltenden Rechte zwischen den geschiedenen Eheleuten Ernst R. und Anna R. zu bewirkende Vermögensauseinandersetzung. Die Klägerin, Ehefrau Anna R., beansprucht unter anderem von der auf zwei Grundstücken in Breslau zur Gesamthaft für beide Eheleute

gemeinschaftlich eingetragenen Hypothekensforderung von 24 000 *M.* einen Anteil von 12 000 *M.* Diesen Anspruch hat der Beklagte Ernst K. bestritten. Über diesen Streitpunkt ist folgendes ausgeführt in den

Gründen:

„Die für die K.'schen Eheleute gemeinschaftlich eingetragene Hypothekensforderung von 24 000 *M.* nimmt die Klägerin für sich zur Hälfte, der Ernst K. in ihrem vollen Betrage für sich allein in Anspruch, indem er behauptet, daß er dieselbe aus seinem eigenen Vermögen erworben habe. Das Landgericht hat den Anspruch der Klägerin nach §§ 557. 558. 550 A.L.R. II. 1 für gerechtfertigt erachtet. Dieser Annahme ist das Berufungsgericht beigetreten. Dasselbe stellt zwar auf Grund der eidlichen Bekundung des Zeugen K. fest, daß der Beklagte in der Zeit vom 13. Februar bis zum 19. Juni 1889 nach und nach 47 800 *M.* bei dem Schlesiſchen Bankverein auf seinen Namen eingezahlte Beträge erhoben hat, und daß die Hypothek von 24 000 *M.* innerhalb jenes Zeitraumes, und zwar durch Cession vom 1. April 1889, auf die K.'schen Eheleute übergegangen ist. Hierdurch und durch die sonstigen in dieser Beziehung von Ernst K. unter Beweis gestellten Thatfachen . . . erachtet aber das Berufungsgericht einen Grund zur Nichtanwendung der §§ 557. 558 A.L.R. II. 1 nicht für gegeben. Es führt unter Bezugnahme auf das Erkenntnis des Obertribunales Bd. 20 S. 250 der Entscheidungen aus, daß die Anwendung jener Bestimmungen nur dann versage, wenn feststehe, daß von den Geldern der Frau zu dem betreffenden Kapitale gar nichts verwendet worden sei, und daß der Beklagte K. diesen ihm obliegenden Nachweis nicht erbracht habe. Insbesondere wird von dem Berufungsgerichte auch nicht der Beweis, daß die Klägerin wegen Mangels an eigenen Mitteln außer stande gewesen sei, zum Erwerbe der Hypothek etwas beizutragen, für geführt, es wird im Gegenteile für erwiesen erachtet, daß die Klägerin außer den ihr von ihrem geschiedenen Ehemanne geschuldeten Forderungen auch noch ein Vermögen von mehr als 16 000 *M.* besessen hat.

Diese Ausführungen konnten nicht für zutreffend erachtet werden. Dieselben gehen von der Anschauung aus, daß mit Rücksicht auf die §§ 557. 558 a. a. D. der Frau von einem auf den Namen beider Eheleute ausstehenden Kapitale die Hälfte schon dann ohne weiteres zu-

stehe, wenn sie nur etwas, gleichviel welchen Betrag ihres eigenen Vermögens, zur Anlegung verwendet habe. Diese Ansicht geht fehl, sie wird auch nicht in dem von dem Berufungsgerichte in Bezug genommenen Erkenntnisse des Obertribunales vertreten. In dem diesem Erkenntnisse zu Grunde liegenden Falle war zu mehreren im Laufe der Ehe für beide Eheleute eingetragenen Hypothekent Kapitalien aus dem Vermögen der Ehefrau nichts verwendet, und das Obertribunal erachtete den nach Scheidung der Ehe bei der Auseinanderlegung geltend gemachten Anspruch des Ehemannes auf sein Alleineigentum an den Kapitalien für gerechtfertigt, ohne jedoch daran die weitere Annahme zu knüpfen, daß, wenn die Frau zu dem Erwerb der Kapitalien überhaupt etwas beigetragen hätte, ihr die Hälfte derselben zustehen würde. Eine solche, der im vorliegenden Falle von dem Berufungsgerichte vertretenen Rechtsanschauung entsprechende Annahme läßt sich, weil sie mit dem Wesen getrennter ehelicher Güterverhältnisse, um welche es sich vorliegend handelt, im Widerspruche steht, nicht rechtfertigen, und auch der Wortlaut der §§ 557, 558 a. a. D. nötigt nicht zu der diesen Bestimmungen von dem Berufungsgerichte gegebenen Auslegung. Denn wenn es in § 557 heißt, daß beide Eheleute als Miteigentümer der auf ihren Namen gemeinschaftlich ausgeliehenen Kapitalien anzusehen sind, so ist damit nicht gesagt, daß dies Miteigentum ein solches zu gleichen Anteilen sein soll, und wenn alsdann im § 558 vorgeschrieben ist, daß von der „Hälfte der Frau“ eben das gelten soll, was wegen eines ganzen auf ihren alleinigen Namen ausgeliehenen Kapitals verordnet ist, so folgt auch daraus nicht, daß die Ehefrau unter allen Umständen als Miteigentümerin zur Hälfte zu betrachten ist. Vielmehr ist die Vorschrift des § 558 in Verbindung mit § 2 A. L. R. I 17 in dem Sinne zu verstehen, daß die Vermutung für ein Miteigentum beider Eheleute je zur Hälfte sprechen soll, und daß diese Vermutung gilt, bis sie durch Gegenbeweis entkräftet ist, daß also die in § 558 erwähnte Hälfte den bis zur Führung des Gegenbeweises aus der Hälfte bestehenden Anteil der Ehefrau darstellt, der aber nach dem Ergebnisse des Gegenbeweises mehr oder weniger als die Hälfte betragen kann.

Vgl. auch Förster-Gccius, Preussisches Privatrecht 6. Aufl. Bd. 4 § 211 S. 86 Anm. 18; Rehbain, Entsch. des Obertribunales Bd. 4 S. 244. 245 Anm. 2.

Hiernach durfte dem Beklagten R. der Beweis seiner Behauptung, daß er das Hypothekenskapital von 24 000 M aus seinen eigenen Mitteln erworben habe, nicht abgeschnitten werden. Vielmehr war in dieser Beziehung eine nähere Erörterung, nötigenfalls unter Ausübung des Fragerechtes, und eventuell die Erhebung des Beweises erforderlich. Dabei würde allerdings auch in Betracht zu ziehen gewesen sein, aus welchen Mitteln R. die von ihm bei dem Bankvereine eingezahlten 47 800 M, welche er zum Teil zur Erwerbung des Hypothekenskapitales verwendet haben will, sich beschafft hat, da der Umstand, daß R. die Einzahlung bei dem Bankvereine bewirkt hat, für sich allein noch nicht genügt, ihn als Eigentümer der 47 800 M erscheinen zu lassen.“ . . .